

## **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Düngemittelverordnung 2004 geändert wird**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

Die Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 181/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 23 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 24 wird angefügt:

„24. „Kennzeichnung“: Angaben, Abbildungen oder Zeichen, einschließlich Hersteller- oder Handelsmarken, die sich auf Produkte beziehen und auf Verpackungen, Behältnissen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und Produkte begleiten oder sich auf Produkte beziehen sowie sonstige Informationen, die Produkte betreffen und dem Abnehmer durch sonstiges Begleit- oder Werbematerial schriftlich oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel zur Verfügung gestellt werden.“

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Seuchenhygienische, phytosanitäre, veterinär- und gentechnikrechtliche Bestimmungen sowie chemikalienrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2018, bleiben unberührt.“

3. § 4 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

4. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 1 „Mineralischer Stickstoffdünger“ wird unter „4. Besondere Bestimmungen“ folgender Anstrich angefügt:

„– Bei mineralischen Stickstoffdüngern, denen ein Nitrifikations- oder Ureasehemmstoff zugesetzt wurde, werden der Typenbezeichnung die Wörter „mit Nitrifikationshemmstoff“ bzw. „mit Ureasehemmstoff“ unter Angabe der Bezeichnung des Nitrifikationshemmstoffs bzw. Ureasehemmstoffs hinzugefügt.“

5. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 4 „Mineralische Kalk- und Magnesiumdünger“ wird der 3. Anstrich „– Die Bezeichnung „Kohlensaurer Kalk“ bzw. „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ ist zulässig für vermahlene Kalk- oder Dolomitgestein oder Kreidemehle natürlichen Ursprungs mit einem Mindestcarbonatgehalt von 90% CaCO<sub>3</sub> + MgCO<sub>3</sub> (Calcium- und Magnesiumcarbonaten), bewertet als CaO + MgO mindestens 50%.“ durch folgenden Anstrich ersetzt:

„– Die Bezeichnung „Kohlensaurer Kalk“ bzw. „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ ist zulässig für vermahlene Kalk- oder Dolomitgestein oder Kreidemehle natürlichen Ursprungs mit einem Mindestcarbonatgehalt von 75% CaCO<sub>3</sub> + MgCO<sub>3</sub> (Calcium- und Magnesiumcarbonaten).“

6. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 8 „Organischer Dünger“ wird unter 3a) tierische Ausgangsstoffe das Wort „Guano“ durch die Wortfolge „Seevogelguano, Fledermausguano“ ersetzt.

7. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 8 „Organischer Dünger“ wird unter 3b) pflanzliche Ausgangsstoffe nach dem Wort „Biogasgülle“ die Wortfolge „und Huminsäure“ angefügt.

8. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 11 „Kultursubstrate“ wird unter 2. Ausgangsstoffe nach dem Wort „Nadelstreu“ die Wortfolge „und Huminsäure“ angefügt.

9. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 11 „Kultursubstrate“ lautet unter 3. Besondere Bestimmungen der 1. Anstrich:

„– Die Substratgruppe und der Einsatzbereich des Kultursubstrates sind anzugeben:

Substratgruppe	Einsatzbereiche (Beispiele)
Kultursubstrate für Pflanzen mit geringem und mittlerem Nährstoffbedarf	Aussaat, Jungpflanzen, salzempfindliche Pflanzen
Kultursubstrate für Pflanzen mit höherem Nährstoffbedarf	blüten- und fruchttragende Kulturen sowie Rasenanlagen, Hochbeet-, Container-, Topfpflanzen

Kultursubstrate für Sonderkulturen	trockenheitsliebende Pflanzen, Sukkulenten, Kakteen, Epiphyten, Moorbeet- und Wasserpflanzen“
------------------------------------	---

10. In Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 11 „Kultursubstrate“ wird der Anstrich „– Angabe der verfügbaren Nährstoffe in Bereichen (in mg/l) unter Hinzufügung des Extraktionsmittels (zB: P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> verfügbar (CAL): 200-500 mg/l).“ durch folgenden Anstrich ersetzt:

„– Angabe der verfügbaren Nährstoffe in Bereichen (in mg/l) unter Hinzufügung des Extraktionsmittels, sofern CAT verwendet wird (zB: P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> verfügbar (CAT): 200-500 mg/l).“

11. Anlage 1 „III. Typenliste“ Z 12 „Bodenhilfsstoffe“ samt Titel lautet:

## „12. Bodenhilfsstoffe

### 1. Ausgangsstoffe:

- Bodenkrümler: Silikatkolloide;
- Nitrifikationshemmstoff: Dicyandiamid, Dimethylpyrazolphosphat;
- alle Ausgangsstoffe, die für den Typ organischer Dünger (Z 8) zulässig sind;
- mineralische Stoffe, wie Blähton und -schiefer, Perlite, Bims, Schaumlava, Ton und Tonminerale, Steinmehl.

### 2. Besondere Bestimmungen:

Jene Bestandteile oder Wirkstoffe, durch die der Boden biotisch, chemisch oder physikalisch beeinflusst wird, sind anzugeben.

Das Produkt darf nicht mehr als drei keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile je Liter enthalten.“

12. Anlage 2 „I. Schwermetall-Frachtenregelung“ lautet:

„Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Schwermetallfrachten gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden:

Schwermetall	g/ha in einem Zeitraum von zwei Jahren	g/ha in einem Zeitraum von einem Jahr
Blei	400	200
Cadmium	10	5
Chrom	600	300
Kupfer *	700	350
Nickel	400	200
Quecksilber	10	5
Zink *	3000	1500

\* Ausgenommen mineralische Spurennährstoffdünger. Sofern die mit der empfohlenen Aufwandmenge an Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen oder Pflanzenhilfsmitteln ausgebrachten Kupfer- und Zinkfrachten ausdrücklich in der Kennzeichnung angegeben sind, dürfen die Werte für diese Elemente maximal das Doppelte der angeführten Werte betragen.“

13. In Anlage 2 „II. 2. Organische Schadstoffe, Radioaktivität und Rückstände“ wird in der 1. Zeile der Ausdruck „Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe: Summe von Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)fluoranthren, Benzo(g,h,i)perylen, Fluoranthren, Indeno-(1,2,3-c,d)pyren“ durch „16 PAK: Naphthalen, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[a]pyren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Dibenz[a,h]anthracen und Benzo[ghi]perylen“ ersetzt.

14. In Anlage 2 II wird nach Z 3 „3. Hygienische Parameter“ folgender Z 4 eingefügt:

## „4. Ballaststoffe

Glas, Metalle und Kunststoffe > 2 mm	0,4 Mass.-%
Kunststoffe > 2 mm	0,1 Mass.-%“

15. Anlage 2 „V. Verbote“ lautet:

„Folgende Stoffe dürfen in Produkten nicht enthalten sein:

1. Stoffe, die der Gefahrenklasse Keimzell-Mutagenität, (Kategorie 1A, 1B oder 2), der Gefahrenklasse Karzinogenität (Kategorie 1A, 1B oder 2) oder der Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität (Kategorie 1A, 1B oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zuzuordnen sind;
2. Material der Kategorie 1 gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 1;
3. chemisch behandeltes Holz.“